SATZUNG DER STADT SCHLESWIG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 72

FÜR DAS GEBIET AM KÖNIGSWILLER WEG ZWISCHEN DEM GEHEGE TIERGARTEN UND DER STADTGRENZE ZUR GEMEINDE SCHUBY

TEIL A - PLANZEICHNUNG

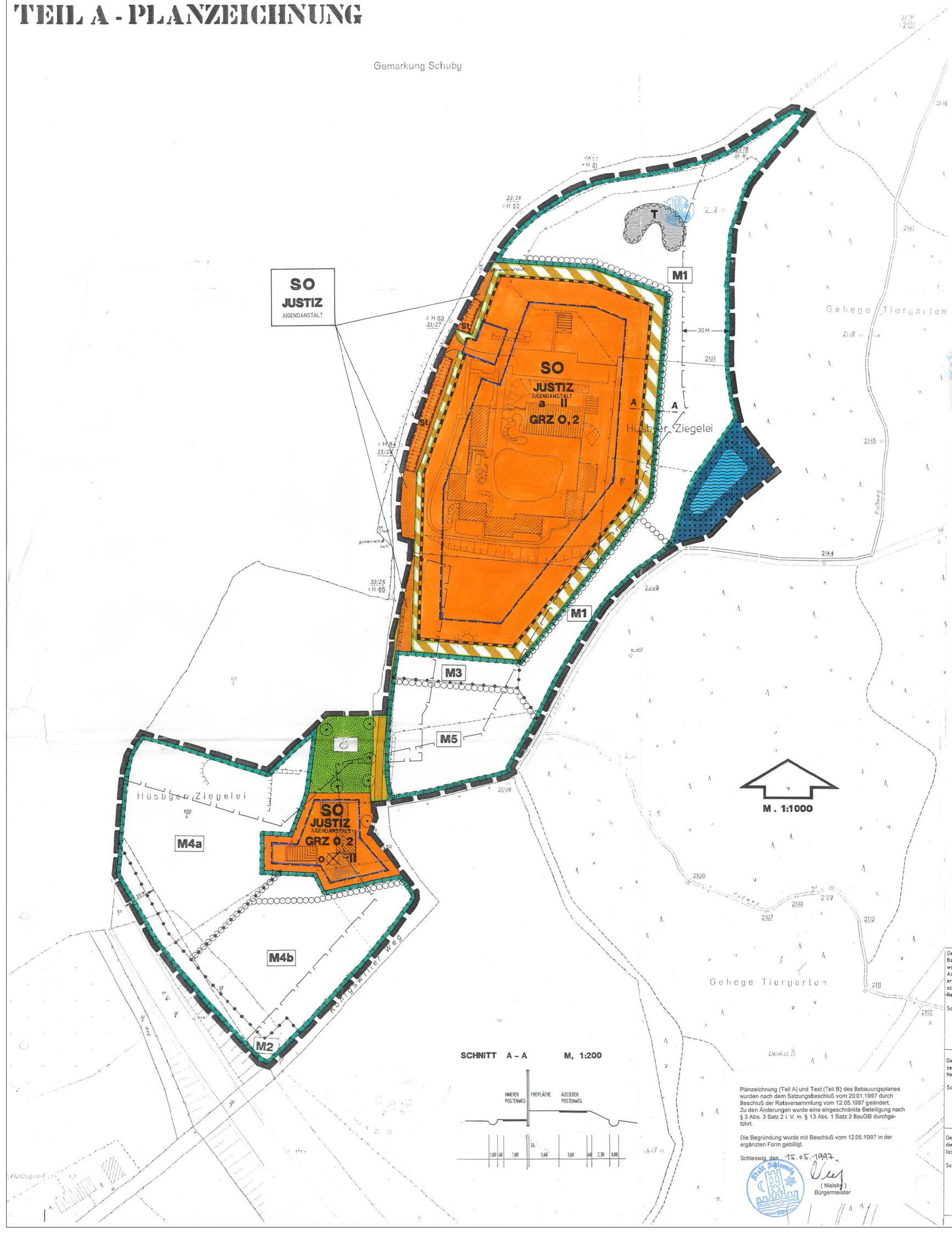

SCHNITT A - A M, 1:200

Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) des Bebauungsplanes wurden nach dem Satzungsbeschluß vom 20.01.1997 durch Beschluß der Ratsversammlung vom 12.05.1997 geändert. Zu den Änderungen wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

Die Begründung wurde mit Beschluß vom 12.05.1997 in der ergänzten Form gebilligt.

Schleswig, den 15.05.1997

(Nielsky)
Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

SO JUSTIZ JUGENDANSTALT — SONSTIGE SONDERGEBIETE, HIER: JUSTIZ / JUGENDANSTALT — § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB, § 11 BAUNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB, § 16 BAUNVO

GRZ 0,2 — GRUNDFLÄCHENZAHL; HIER: 0,2

II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS, HIER: 2

BAUWEISE BAULINIEN, BAUGRENZEN — § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB, §§ 22 UND 23 BAUNVO

o — OFFENE BAUWEISE

a — ABWEICHENDE BAUWEISE

BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN — § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, HIER: POSTENWEG

GRÜNFLÄCHEN — § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB

PRIVATE GRÜNFLÄCHE, HIER: OBSTGARTEN

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN — § 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB

T — VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE; NUTZUNG: TEICH ANZULEGEN

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD — § 9 ABS. 1 NR. 18 BAUGB

FLÄCHEN FÜR WALD

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT — § 9 ABS. 1 NR. 20,25 BAUGB

~~UMGRENZUNG VON~~ FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

M 1 — MASSNAHME, HIER: 1 (S. TEIL B - TEXT)

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER MASSNAHMEN

KNICK ZU PFLANZEN

BÄUME ZU ERHALTEN

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

St — UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, HIER: STELLPLÄTZE — § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB

FLÄCHE VON BESONDEREM NUTZUNGSZWECK, HIER: ANSTALTSMAUER — § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES — § 9 ABS. 7 BAUGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

20 M — BEGRENZUNG DES VERBOTES ZUR ERRICHTUNG VON HOCHBAUTEN ENTLANG BUNDESSTRASSEN, GEM. § 9 FSTRG.

GESETZLICH GESCHÜTZTER BIOTOP, HIER: WEIHER — § 15a LNATSCHG

20 M — WALDSCHUTZSTREIFEN, GEM. § 32 ABS. 5 L WALD G

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE

100/4 — FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG

ZAUN

VORHANDENE GEBÄUDE

VORHANDENE BÖSCHUNG

TEIL B - TEXT

1. Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 Abs. 2 BauNVO

Das festgesetzte Sondergebiet dient der Unterbringung von Einrichtungen für den Jugendvollzug.
Zulässig sind:
- Einrichtungen für den geschlossenen und offenen Vollzug aller Art, wie Gefangenenunterkünfte, Arbeitsbetriebe, schulische Einrichtungen, Sportanlagen und Verwaltung
- Wohnungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendanstalt

2. Bauweise
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO

In der abweichenden Bauweise (a) sind die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen zu errichten. Die Länge der Hausformen darf mehr als 50 m betragen.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

M 1 Sukzessionsfläche
Die in der Planzeichnung festgelegten Flächen sind der extensiven Nutzung zu entziehen und als Sukzessionsflächen der natürlichen Entwicklung zu überlassen. ~~Die Brache ist mit Ausnahme eines Streifens von 15 m Breite entlang des Waldrandes 1 mal jährlich nach dem 15.08. zu mähen.~~

M 2 Schutzpflanzung
Die in der Planzeichnung festgelegten Flächen sind mit standortgerechten Sträuchern und Gehölzen zu bepflanzen ~~und dauerhaft zu erhalten.~~

M 3 Sukzessionsfläche
Die in der Planzeichnung festgelegte Fläche ist einer ~~gelenkten~~ Sukzession zu überlassen, ~~d. h. im 10jährigen Turnus ist eine Entkusselung vorzunehmen.~~

M 4 a und b
Die in der Planzeichnung festgelegte Fläche ist als Extensivweide zu erhalten. ~~Umbruch und Düngung sind unzulässig. Die Beweidung hat mit 1 Tier je ha zu erfolgen und ist im ersten Halbjahr jeden Jahres auszusetzen, so daß der Beginn erfolgt~~
~~a) ab 15.06.~~
~~b) ab 15.07.~~

M 5
Die in der Planzeichnung festgelegte Fläche ist als Streuobstwiese durch Anpflanzung von hochstämmigen Einzelobstbäumen in lockeren Reihen anzulegen. ~~Es hat zweimal jährlich eine Mahd zu erfolgen, die jeweils nach dem 15.07. und 15.09. vorzunehmen ist.~~

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1990/93

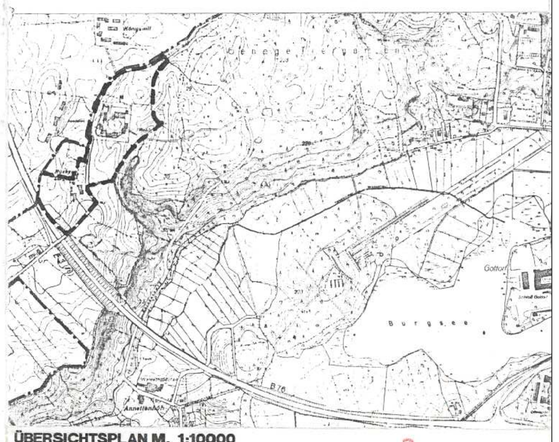

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10000

3. AUSFERTIGUNG

BEBAUUNGSPLANSATZUNG

Satzung der Stadt Schleswig über den Bebauungsplan Nr. 72 für das Gebiet am Königswiller Weg zwischen dem Gehege Tiergarten und der Stadtgrenze zur Gemeinde Schuby

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert am 23.11.1994. (BGBl. I S. 3486)
wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 20. 01. 1997
folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 72
für das Gebiet am Königswiller Weg zwischen dem Gehege Tiergarten und der Stadtgrenze zur Gemeinde Schuby
bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen :

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 28. 06. 1993. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt für die Stadt Schleswig am 12. 07. 1993 erfolgt.
Schleswig, den 19. 02. 1997
(Nielsky)
Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 15. 08. 1994 durchgeführt worden.
Schleswig, den 19.02.1997
(Nielsky)
Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12. 07. 1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Schleswig, den 19. 02. 1997
(Nielsky)
Bürgermeister

Die Ratsversammlung hat am 16. 09. 1996 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Schleswig, den 19. 02. 1997
(Nielsky)
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 01. 08. 1995 bis zum 31. 08. 1995 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 24. 07. 1995 im Amtsblatt für die Stadt Schleswig ortsüblich bekanntgemacht worden.
Schleswig, den 19. 02. 1997
(Nielsky)
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung vom 01. 08. 1995 bis zum 31. 08. 1995 geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 07.10.1996 bis zum 06. 11. 1996 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. ~~Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken oder Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.~~ Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 25. 09. 1996 im Amtsblatt für die Stadt Schleswig ortsüblich bekanntgemacht worden.
Schleswig, den 19.02.1997
(Nielsky)
Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 15.05.1997 dem Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Erlaß vom 03. 06. 1997 Az.: IV 810a - 512.113 - 59.75 (72) erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. ~~/ die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.~~
Schleswig, den 09. 06. 1997
(Nielsky)
Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Schleswig, den 09. 06. 1997
(Nielsky)
Bürgermeister

Der katasterämäßige Bestand am 30. 01. 1997 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Schleswig, den 14. 02. 1997
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 13.06.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 14.06.1997 in Kraft getreten.
Schleswig, den 16.06.1997
Stadt Schleswig
(Nielsky)
Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20. 01. 1997 von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Ratsversammlung vom 20.01.1997 gebilligt.
Schleswig, den 19. 02. 1997
(Nielsky)
Bürgermeister

Die Ratsversammlung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 20.01.1997 entschieden. Die Mitteilung des Ergebnisses wurde dadurch ersetzt, daß die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wurde.
Schleswig, den 15. 05. 1997
Stadt Schleswig
(Nielsky)
Bürgermeister

(Nielsky)
Bürgermeister